

# **Ortsfeuerwehrverein Schoppendorf**

## **Satzung**

### **Artikel 1:** Name, Rechtsstellung, Verbandsmitglied

1. Der Verein führt den Namen „Ortsfeuerwehrverein Schoppendorf“.
2. Er hat seinen Sitz in 99438 Schoppendorf, Hinter-Weitzels-Garten 2
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Weimar eingetragen.
4. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Schoppendorf.

### **Artikel 2:** Aufgabe

1. Förderung des Feuerlöschwesens im Ort Schoppendorf (Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerberatung),
2. Die Interessen der freiwilligen Feuerwehr des Ortes zu vertreten,
3. Pflege der Grundsätze des Feuerlöschwesens, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Übungen sowie die Pflege der Kameradschaft unter dem Verein und der aktiven freiwilligen Feuerwehr,
4. Mit den am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Personen zusammenzuarbeiten,
5. Die Jugend des Ortes an die Aufgaben des Brandschutzes heranzuführen,
6. Das Gemeinwohl der Gemeinde Schoppendorf und das gesellschaftliche Zusammenleben zu unterstützen.

### **Artikel 3:** Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine gewinnwirtschaftende Ziele.

### **Artikel 4:** Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können dem Verein angehören:
  - a.) Einzelpersonen (auch als fördernde Mitglieder),
  - b.) Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Ansonsten endet sie durch Tod des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgesprochen werden, wenn:
  - a.) Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Ortsfeuerwehrverein schädigt,
  - b.) Sich das Mitglied seinen, von der Vereinsversammlung festgelegten und mit einem Zahlungstermin versehenen Jahresbeitrag, trotz Mahnung, länger als 6 Monate in Verzug befindet.  
Der Ausschluss ist auf schriftlichem Wege dem Betreffenden mitzuteilen.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

## **Artikel 5: Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und das Gemeinwohl der Gemeinde Schoppendorf erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Artikel 6: Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch: jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zusammensetzung von der Vereinsversammlung festgesetzt werden, freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Auf Antrag kann im Einzelfall durch den Vorstand eine Ermäßigung oder ein Absetzen vom Beitrag gewährt werden. Ausschlaggebend für die Gewährung von Nachlass sind soziale Gesichtspunkte und die Leistungsfähigkeit des Betroffenen.

## **Artikel 7: Organe des Vereins**

1. Vereinsversammlung
2. Vereinsvorstand

## **Artikel 8: Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus:
  - a.) Den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b.) Allen übrigen Mitgliedern des Vereins.Vertretungen sind unzulässig.
2. Die Vereinsversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich oder in ortsüblicher Weise einberufen. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
3. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die zu behandelten Tagesordnungspunkte aufzuführen.
5. Eine Vereinsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **Artikel 9: Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren
2. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

3. Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlages
4. Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
5. Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstandsvorstand angehören dürfen
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung
7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
9. Die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse aus dem Verband nach Artikel 4 Abs. 4
10. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Artikel 10:** Verfahrensordnung für die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Vereinsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.
2. Die Vereinsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse nach Artikel 9, Punkt 9 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, geheim abstimmen.
3. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden, bei Vertretung durch den Stellvertreter zu bescheinigen ist.

#### **Artikel 11:** Vereinsvorstand und Aufgabe

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Vertreter der Jugend
 Er wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied, außer dem Vertreter der Jugend soweit dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Innerverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur dann aktiv wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsversammlung zu beachten und auszuführen. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im vorgegebenen Rahmen. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungen

bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

4. Die Haftung des Verbandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach der Satzung geschuldeten Beträge. Die für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.
5. Über die Beratung des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 12:** Auflösung des Verbandes

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder anwesend sind und hiervon  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Vereinsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der vertretenden Stimmen erfolgt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die bis zu diesem Zeitpunkt dem Verein noch angehörigen Mitglieder.

#### **Artikel 13:** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.